

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende**

Das Land Bremen hat mit dem Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 31. Januar 2012 eine Übernachtungssteuer eingeführt, die ursprünglich nicht zwischen privat und beruflich veranlassenen Übernachtungen unterschied. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 wurde dies geändert. Seit Januar 2013 erfolgt die Erhebung der Citytax lediglich auf privat veranlasste Übernachtungen. Am 22. März 2022 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass beruflich veranlasste Übernachtungen in die Besteuerung einbezogen werden können.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) soll insbesondere die Tourismusabgabe auf beruflich bedingte Übernachtungen im Land Bremen ausgeweitet werden.

Die beruflich veranlassten Übernachtungen machen circa 50 Prozent der Übernachtungen im Land Bremen aus. Mit ihrer Besteuerung könnte das jährliche Steueraufkommen der Citytax voraussichtlich etwa verdoppelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen ab 1. April 2024 daher auch berufliche Übernachtungen wieder der Besteuerung zugeführt und die ursprüngliche Intention des Landesgesetzgebers wiederhergestellt werden, alle privaten und beruflichen Übernachtungen gleich hoch zu besteuern.

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erheben eine Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer. Als Steuer ist die Citytax nicht zweckgebunden. Sie stellt keine Gegenleistung für bestimmte öffentliche Leistungen dar, wobei entsprechende Haushaltseinnahmen gezielt für die Tourismusförderung in Bremen und in Bremerhaven eingesetzt werden können, sofern der Haushaltsgesetzgeber dies beschließt. Für Bremerhaven war dies bislang der Fall. Zukünftig sollen in

beiden Städten Teile der Einnahmen durch die Citytax für die Tourismusförderung verwendet werden.

Der Senat begrüßt den Vorschlag, ab 2024 40 Prozent der Einnahmen aus der Citytax in der Stadtgemeinde Bremen zur Tourismusförderung einzusetzen und bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Veränderungen entsprechend bei den Veranschlagungen der Haushalte 2024/2025 zusätzlich zu den bereits beschlossenen Eckwerten zu berücksichtigen.

Der Gesetzentwurf wurde am 6. Dezember 2023 im Senat und am 13. Dezember 2023 in erster Lesung von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen und zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen überwiesen. Das Gesetz soll am 1. April 2024 in Kraft treten. Die zweite Lesung in der Bremischen Bürgerschaft ist für spätestens 13./14. März 2024 geplant.

In der Parlamentsdebatte am 13. Dezember 2023 ging es bei der Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende insbesondere um die Zuführung zusätzlicher Gelder in den Bremer Haushalt, die gezielte Verwendung der Einnahmen aus der Citytax für die Tourismusförderung, die Belastung der Unternehmen, den Aufwand in der Verwaltung, das Verhältnis von Ertrag zum Aufwand, die Auswirkungen im Wettbewerb, die Bedeutung von Werbung und Attraktionen in der Stadt, die Sicherung des Wirtschaftsfaktors Tourismus, der Wirtschaftsleistung und der Arbeitsplätze im Tourismus.

Die FDP-Fraktion hat eine Anhörung im Rahmen der Deputationssitzung für Wirtschaft und Häfen am 31. Januar 2024 bezüglich des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende beantragt und darum gebeten, dass neben Vertreterinnen und Vertretern des Finanz- und Wirtschaftsressorts auch Vertreterinnen und Vertreter des DEHOGA Bremen sowie der Handelskammer eingeladen werden, um ihre Perspektive einzubringen.

Für die Anhörung wurde ein aktueller Sachstandsbericht über das Gesetzesvorhaben sowie weiterhin die Behandlung und Klärung folgender Aspekte und Fragen erbeten:

1. Welche Argumente sprechen für und gegen eine zweckgebundene Einnahme in Form von Beträgen anstelle einer Steuer, konkret der Citytax?
2. Welche Auswirkungen sind zu erwarten (Land und Stadtgemeinden), wenn die Tourismusabgabe auf den Bereich der Geschäftsreisenden ausgeweitet wird?

3. Welche bürokratischen Belastungen und Verwaltungskosten entstehen jährlich für Unternehmen und die Verwaltung aufgrund der Tourismusabgabe? Wie würden sich diese durch die Ausweitung der Citytax verändern?
4. Welche Erfahrungen haben andere Regionen mit einer ähnlichen Ausweitung einer Tourismusabgabe gemacht?
5. Wie könnte eine zweckgebundene Verwendung der Einnahmen konkret gestaltet werden, um einen maximalen Nutzen für die lokale Wirtschaft und Infrastruktur zu gewährleisten?
6. Gibt es Alternativen zur Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisende, die in Betracht gezogen wurden und möglicherweise weniger negative Auswirkungen haben könnten?

Aktueller Sachstand

Die Tourismusabgabe (sogenannte Citytax) wird in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Aufwandssteuer erhoben und beträgt 5 Prozent vom Übernachtungsentgelt. Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Nicht zum Übernachtungsentgelt der Citytax zählen die Umsatzsteuer und andere Dienstleistungen (Bewirtung, Wellness, Schwimmbad, Sauna, Telefon/Internet und ähnliches). Die unentgeltliche Beherbergung von Gästen in privaten Zimmern und Wohnungen unterliegt nicht der Besteuerung.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist bei der Tourismusabgabe der Steuerschuldner. Beherbergungsbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellen, zum Beispiel Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, und ähnliche Betriebe. Besteuert werden auch Tageszimmer, nicht hingegen Stornierungen, da es zu keiner Beherbergung kommt. Der Besteuerung unterliegen auch Beherbergungen, die von Vermietern über Internetplattformen wie airbnb, wimdu, holidu oder ähnliches angeboten werden. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, neben den Namen der Übernachtungsgäste, der steuerlichen Bemessungsgrundlage und der Aufenthaltsdauer auch Aufzeichnungen zum Vorliegen der Steuerbefreiungsvoraussetzungen zu führen. Die Beherbergungsleistungen sind vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes für jedes Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) auf amtlichem Vordruck zu erklären, der bis spätestens zum 15. Tag des dem Kalendervierteljahr nachfolgenden Kalendermonats dem Magistrat der Stadt Bremerhaven, Steueramt, einzureichen ist und dann spätestens auch fällig wird. Die Citytax entsteht nur dann, wenn für die mögliche Beherbergung ein Entgelt angefallen ist.

Verschiedene Aspekte und Beantwortung der Fragen

1. Zweckbindung

Mögliche Argumente, die für eine zweckgebundene Einnahme in Form von Tourismusbeiträgen anstelle einer Steuer (Citytax) sprechen, könnten eine stärkere Zielfokussierung und Akzeptanz sein, da eingenommene Gelder gezielter dem Zweck der Förderung des Tourismus, zur Deckung von Kosten touristischer Infrastrukturen oder überregional wirksamer Veranstaltungen zugeordnet werden könnten, was zu einer höheren Akzeptanz bei den Unternehmen führen könnte.

Als Steuer ist die Citytax nicht zweckgebunden und dient der Finanzierung des Gemeinwesens. Sie stellt insbesondere keine Gegenleistung für bestimmte öffentliche Leistungen dar. Entsprechende Haushaltseinnahmen können jedoch gezielt für Tourismuszwecke und Kultureinrichtungen in Bremen und Bremerhaven eingesetzt werden, sofern der Haushaltsgesetzgeber dies beschließt.

Gegen eine Einführung und Erhebung von zweckgebundenen Tourismusbeiträgen anstelle einer Steuer spricht eine voraussichtliche Zunahme des Aufwands sowie weitere Komplexitäten für die Unternehmen und potenziellen Beitragspflichtigen, um Auskünfte zu Umsatz, Gewinn, Verkaufsflächen, Aufenthaltstage oder ähnliches zu geben, damit entsprechende Tourismusbeiträge berechnet und abgeführt werden könnten. Wenn anstelle einer Tourismusabgabe (Citytax) zukünftig zweckgebundene Tourismusbeiträge erhoben werden, müssten neue Rechtsgrundlagen, Satzungen und Beitragsordnungen entwickelt und beschlossen werden, was zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung bedeuten würde.

Die Handelskammer Bremen sieht grundsätzlich „zusätzliche finanzielle Belastungen für die bremische Wirtschaft – wie in diesem Fall der Citytax – kritisch. Die Einführung oder Erweiterung von Steuern und Abgaben sollten sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität Bremens beeinträchtigen. [...] Insbesondere wenn die Citytax auf geschäftlich bedingte Übernachtungen ausgeweitet wird, müssen die hierdurch generierten Einnahmen so umfassend wie möglich der stadtbremischen Wirtschaft zugutekommen – insbesondere den Bereichen Tourismus sowie Tagungen und Kongresse, welche entsprechend hohe Einnahmen durch die Tourismusabgabe überhaupt erst ermöglichen. Ein positives Beispiel für die sinnvolle Verwendung von Citytax-Mitteln ist Bremerhaven: Dort wurden bereits in der Vergangenheit die Einnahmen aus der Citytax konsequent für tourismusfördernde Maßnahmen eingesetzt. Diese Praxis sollte in Bremen als Vorbild dienen.“ (Siehe Anlage HK-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 4. Januar 2024.)

Aus der Stellungnahme des DEHOGA Bremen zur Erweiterung der Citytax: „Grundsätzlich lehnen wir als Branchenverband jegliche weiteren Belastungen unserer Betriebe ab und halten die Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisende in Bremen für Tourismus- und wirtschaftsfeindlich. [...] Ganz wichtig ist: Schon in der Vergangenheit – bei der Einführung der Citytax für Touristen – gab es die Zusage, dass Einnahmen aus der Citytax der Tourismusförderung zugeführt werden. [...] Wie kann sichergestellt werden, wenn die erweiterte Citytax eingeführt wird, dass das Geld – zu 100 Prozent – auch in die Tourismusförderung fließt? Und das dauerhaft und nicht nur für ein bis zwei Jahre.“ (Siehe Anlage DEHOGA-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 5. Januar 2024.)

Aus wirtschafts- und tourismuspolitischer Sicht ist es sinnvoll, dass Teile der Einnahmen über die kommunalen Haushalte in Bremen und Bremerhaven gezielt der Tourismusförderung zugutekommen, da der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung attraktiver Strukturen leistet, zur Schaffung neuer Angebote und Verbesserung der Aufenthaltsqualität und damit auch für mehr Lebensqualität der Bevölkerung beiträgt. Gleichzeitig werden qualifizierte und standortgebundene Arbeitsplätze geschaffen und gesichert. Die Änderung des Bremischen Gesetzes zur Erhebung einer Tourismusabgabe in Höhe von 5 Prozent auf alle privaten und beruflichen Übernachtungen ist nachvollziehbar und trägt zu einer Vereinfachung bei, da die Erfassung sowie Unterscheidung von privaten und beruflichen Aufenthaltsgründen in den Beherbergungsbetrieben entfällt.

2. Auswirkungen einer Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisen

Zu erwartende Auswirkungen einer Ausweitung der Tourismusabgabe auf den Bereich der Geschäftsreisenden sind insbesondere höhere Einnahmen (Stadtgemeinden).

Die Freie Hansestadt Bremen konnte im Jahr 2022 Steuereinnahmen durch die Citytax in Höhe von 3,282 Millionen Euro verzeichnen, davon entfielen 2,392 Millionen Euro auf die Stadtgemeinde Bremen und 0,89 Millionen Euro auf die Stadtgemeinde Bremerhaven. Das jährliche Steueraufkommen der Citytax könnte durch die Ausweitung auf beruflich veranlasste Übernachtungen voraussichtlich in etwa verdoppelt werden, da das Übernachtungsentgelt für beruflich bedingte Übernachtungen im Land Bremen in den vergangenen Jahren rund 50 Prozent des Gesamt-Übernachtungsentgeltes ausmachte. Im Jahr 2022 lag der Anteil der beruflich bedingten Übernachtungen in der Stadt Bremen bei rund 55 Prozent und in der Stadt Bremerhaven bei rund 45 Prozent.

Aus der Stellungnahme der Handelskammer Bremen: Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. März 2022 ist eine Ausweitung der Citytax auf geschäftlich bedingte Übernachtungen nunmehr rechtssicher möglich. Auch andere Städte haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht (oder planen dies), um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Diese Realität erkennt die Handelskammer an. (Siehe Anlage HK-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 4. Januar 2023.)

3. Belastungen, Verwaltungsaufwand

Die bürokratischen Belastungen und Verwaltungskosten für Unternehmen sowie die Verwaltung werden reduziert, da durch den Wegfall der Differenzierung zwischen privat und beruflich bedingten Übernachtungen der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand entfällt.

Im Bereich der Administration gibt es in dreierlei Hinsicht eine Verwaltungsvereinfachung/Bürokratieentlastung:

Von Seiten der Beherbergungsbetriebe sind keine Nachweise mehr von den Beherbergungsgästen über die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtung abzufordern und müssen auch nicht mehr zu Prüfungszwecken aufbewahrt werden.

Von Seiten der Übernachtungsgäste entfällt zukünftig in den Fällen, in denen sie vom Erstattungsverfahren nach § 10 BremTourAbgG Gebrauch gemacht hatten, die aufwändige Erstattung der berechneten Citytax. Zur Erstattung der Citytax war ein entsprechender Antrag an das Steueramt Bremerhaven zu stellen; die auf den Betrag der Citytax entfallene und berechnete Umsatzsteuer musste direkt beim Beherbergungsbetrieb angefordert werden.

Von Seiten des Steueramtes Bremerhaven müssen zukünftig keine Steuerprüfungen mehr in Bezug auf die Glaubhaftmachung der beruflichen Veranlassung der Übernachtungen durchgeführt werden, da – bis auf die im Gesetz benannten Steuerbefreiungstatbestände – alle Übernachtungen der Besteuerung unterliegen.

Das Steueramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven erhebt die Citytax zentral für das gesamte Land Bremen und hat im Bereich der Verwaltung einen Umstellungsaufwand.

Der personelle Aufwand für die Bearbeitung der Tourismusabgabe beträgt beim Steueramt Bremerhaven insgesamt 1,35 VZÄ, wobei sich 1,25 VZÄ auf die Sachbearbeitung beziehen und ein Stellenanteil von 0,10 VZÄ auf die Bearbeitung von Rechtsbehelfen und übergeordneter Tätigkeiten einschließlich der Abrechnung der Einnahmen mit der Stadt Bremen.

4. Erfahrungen

Örtliche Aufwandssteuern auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben werden bundesweit in verschiedenen Städten erhoben, zum Beispiel Hamburg, Hannover, Münster, Köln.

Die Ausweitung der Übernachtungssteuer auf beruflich bedingte Übernachtungen führt generell zu Mehreinnahmen und lässt den mit der Unterscheidung von privaten und beruflichen Übernachtungen verbundenen Verwaltungsaufwand entfallen.

5. Verwendung

Zur Verwendung der Einnahmen aus der Citytax hat der Bremer Senat den Vorschlag begrüßt, zukünftig ab 2024 40 Prozent der Einnahmen aus der Citytax in der Stadtgemeinde Bremen zur Tourismusförderung einzusetzen. Der Senator für Finanzen und die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wurden gebeten, die Veränderungen entsprechend bei den Veranschlagungen der Haushalte 2024/2025 zusätzlichen zu den bereits beschlossenen Eckwerten zu berücksichtigen.

Die 40 Prozent der Einnahmen aus der Citytax in der Stadtgemeinde Bremen sollen in etwa wie folgt aufgeteilt werden:

50 Prozent für die Förderung von Tourismus-, Standort- und Identitätsmarketing,

25 Prozent für die Förderung von überregional wirksamen Kultur- und Sportveranstaltungen,

25 Prozent für die Förderung von überregional wirksamen Tagungen, Messen, Kongresse.

Mit der Verwendung der Mittel in diesem Sinne kann eine weitere positive Entwicklung der Übernachtungszahlen gefördert werden. Eine Tourismusförderung durch eine Fortsetzung erfolgreicher Marketingkampagnen und die Förderung von Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Tagungen, Messen und Kongresse kommt direkt und indirekt den Einkommen und Arbeitsplätzen der lokalen Wirtschaft, den Unternehmen der Tourismusbranche sowie den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen zugute. Mit dieser Zielsetzung sind das Image der Freien Hansestadt Bremen weiter zu stärken und Besucher:innen in attraktiven Innenstädten sowie erlebnisreichen Stadtteilen mit Kultur- und Freizeitangeboten anzuziehen. Im Tourismus-Marketing soll die regionale und überregionale Vermarktung durch Kampagnen wie „Mehr als Märchen“, die Tourismustage und Themenjahre fortgesetzt werden und hierbei den Schwerpunktthemen der Tourismusstrategie, dem kulturellen Erbe, dem Kunst- und

Kulturerlebnis, der Genusskultur, den Wissens- und Erlebniswelten sowie dem Kongress- und Veranstaltungswesen weiter eine verstärkte Bedeutung zukommen. Die Tourismusstrategie 2025 muss weiter umgesetzt und insbesondere unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten weiterentwickelt und für die Zeit nach 2025 fortgeschrieben werden.

In 2023 haben diese Aktivitäten, finanziert aus den Mitteln des Bremen Fonds (Restart Tourismus), einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, die Tourismusankünfte und -übernachtungen deutlich zu erhöhen.

Geplante Highlights in 2024 sind beispielsweise die Fortführung der erfolgreichen Kampagne „Mehr als Märchen 2.0“ und die Umsetzung der Deutsche-Bahn-Kampagne. Parallel wird eine Kick-off-Kampagne für das Identitäts-Marketing in der Stadt Bremen mit Maßnahmen wie „Mein Bremen ist echt“ in den Fokus gerückt. Eine besondere Bedeutung nimmt eine weitere Verstärkung des Online-Marketings mit einer Bespielung der Social-Media-Kanäle und Ausweitung digitaler Kampagnen ein.

Aus der Stellungnahme der Handelskammer Bremen: „Die aktuelle Vereinbarung zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem Senator für Finanzen, zukünftig 40 Prozent der auf die Stadt Bremen entfallenden Citytax-Einnahmen für tourismusfördernde Maßnahmen zu verwenden, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dieses Signal ist positiv zu bewerten, da es die Bedeutung des Tourismussektors für die Wirtschaft anerkennt und diesem entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die getroffene Vereinbarung zwischen den beiden genannten Ressorts als bindend betrachtet wird. Dies ist umso wichtiger, da die Citytax als Steuer nicht zweckgebunden ist und somit fiskalisch keine rechtliche Handhabe besteht, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen. Zudem muss die Vereinbarung langfristigen Charakter haben: Zwar bestand bei Einführung der Citytax im Jahr 2012 Einvernehmen, in Höhe der zu erwartenden Einnahmen tourismusrelevante Kulturprojekte zu fördern, jedoch hatte diese Absprache in der Praxis nur für kurze Zeit Bestand. Um nachhaltige Effekte zu erzielen, müssen die Mittel verlässlich über das Wirtschaftsressort der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH zukommen. Die Restart-Mittel aus dem Bremen-Fonds haben die WFB in den vergangenen Jahren in die Lage versetzt, mit erfolgreichen Maßnahmen den Tourismus und die Übernachtungszahlen vergleichsweise schnell wieder auf das Vor-Corona-Niveau zu heben. Nach Auslaufen dieser Mittel fehlen der WFB derzeit entsprechende Budgets für eine nachhaltige Tourismusförderung. Daher sollten die vereinbarten 40 Prozent aus den zukünftigen Citytax-Einnahmen dringend der WFB für die Tourismusförderung in der Stadt Bremen zur Verfügung gestellt werden. Die Handelskammer Bremen setzt sich dafür ein, dass durch eine derartige Verwendung der Citytax-Mittel ein

Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen, insbesondere der touristischen Entwicklung unseres Landes geleistet wird.“ (Siehe Anlage HK-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 4. Januar 2023.)

6. Alternativen

Die Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisende beruht auf einer politischen Entscheidung. Alternativ könnte auf die Erhebung der Steuer verzichtet werden. Damit würden aber Steuereinnahmen entfallen, die unter anderem direkt zur Tourismusförderung eingesetzt werden sollen.

Weitere Aspekte und Fragen aus den Stellungnahmen von Handelskammer und DEHOGA

Wettbewerbsgerechtigkeit und Ausnahmen

Laut Handelskammer ist ein zentraler Aspekt der Grundsatz der Wettbewerbsgerechtigkeit, „der gewahrt sein muss – unabhängig von der Frage, ob wie bisher nur touristische oder zusätzlich auch geschäftliche Übernachtungen der Citytax unterliegen sollten. Hotels sind nicht grundsätzlich von anderen Angeboten wie Jugendherbergen, Ferienwohnungen oder kurzfristigen privaten Vermietungen (etwa über Portale wie Airbnb) zu unterscheiden: Alle gewerblichen Übernachtungen müssen im Sinne einer Gleichbehandlung einbezogen werden. Mögliche Ausnahmen sind auf das absolut Nötigste zu beschränken.“ (Siehe Anlage HK-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 4. Januar 2023.)

Laut DEHOGA ist es nicht zu verstehen, warum Jugendherbergen generell von der Citytax ausgenommen werden. Durch die öffentliche Förderung treten diese häufig schon jetzt in den Wettbewerb zu Familienhotels oder auch privat geführten Hostels und Hotels. Die Übernachtung Minderjähriger (also der Jugend) unterfällt nicht der Citytax. Jugendherbergen werden dagegen inzwischen auch für Tagungen und Gruppenreisen Erwachsener genutzt. Sollen diese noch weiter privilegiert werden, indem hier keine Citytax anfällt? Zumindest die Übernachtung Erwachsener ab 27 Jahre, für die in den Jugendherbergen andere Preise gelten, sollten von der Citytax umfasst sein. Wenn man den Weg geht, dass der Gast Steuerschuldner ist, so ist das auch kein Nachteil für die Jugendherbergen und läuft auch nicht der Gemeinnützigkeit entgegen. Wichtig ist auch, dass alle Beherbergungsanbieter umfasst werden – gerade im Bereich der Ferienwohnungen. Die Ausnahmen sollten noch einmal überprüft und so eng wie möglich gestaltet werden. Hier sind auch Vermittlungsportale wie Airbnb oder Ferienwohnungsvermittlungen heranzuziehen, um wirklich alle Übernachtungen zu erfassen. Es geht hierbei um Wettbewerbsgerechtigkeit. Uns ist klar, dass diese grundsätzlich von der Citytax umfasst sind, allerdings gibt es hier – wie auch in der Beherbergung selbst – erhebliche

„Graubereiche“, die nicht ausreichend kontrolliert werden. Wie wird sichergestellt, dass wenn die erweiterte Citytax kommt, auch diese Beherbergungen herangezogen werden. Im Bereich der Geschäftsreisenden muss auch in § 1 genauer definiert werden, was kurzzeitige Übernachtungen sind. Es gibt Beherbergungsbetriebe (insbesondere Monteurzimmer), die nur wochen- oder monatsweise vermieten. Ab wann liegt da grundsätzlich keine kurzfristige Übernachtung mehr vor? Wie wird mit den Fällen umgegangen von Geschäftsreisenden, die über einen längeren Zeitraum immer von Montag bis Freitag übernachten, aber übers Wochenende in ihre Heimat fahren? Entfällt hier ebenfalls die Citytax, weil es sich um eine durchgehende Buchung, wenn auch nicht um eine ununterbrochene Übernachtung handelt? (Siehe Anlage DEHOGA-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 5. Januar 2024.)

Von der Citytax erfasst werden grundsätzlich alle Beherbergungsbetriebe. Hierzu gehören auch Anbieter von Ferienwohnungen. Vermittlungsagenturen sind bereits jetzt verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven auf Anfrage Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die sie Gäste vermitteln. Mit § 10 Absatz 1 Nummer 4 Tourismusabgabengesetz E wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingefügt. Ordnungswidrig handelt danach künftig auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt. Hierdurch wird dem Umstand begegnet, dass die in § 9 Absatz 1 genannten Unternehmen in der Vergangenheit ihren Mitwirkungspflichten teilweise nicht nachkamen und auf diese Weise eine gleichmäßige Erhebung der Tourismusabgabe erschwerten.

Die Auslegung des Begriffs „kurzzeitig“ ist anhand des Gesetzeszwecks vorzunehmen. Der Citytax unterliegen touristische Übernachtungen, also solche Übernachtungen, die mit einem Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes verbunden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob mit der Übernachtung ein privater und beruflicher Zweck verfolgt wird. Der Aufenthalt ist daher „kurzzeitig“, wenn durch den Aufenthalt keine Meldepflicht ausgelöst wird. Bei längeren Aufenthalten mit kurzzeitigen Unterbrechungen am Wochenende wird eine entsprechende Meldepflicht nicht ausgelöst, sodass auch solche Übernachtungen der Citytax unterliegen.

Die neu in § 1 Absatz 4 Tourismusabgabengesetz E enthaltene Steuerbefreiungsvorschrift für gemeinnützige Betriebe ist § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes nachempfunden. Neben Jugendherbergen werden künftig auch zum Beispiel Studentenheime, Einrichtungen der Kurzzeitpflege oder zur Flüchtlingsunterbringung (vergleiche § 68 AO) erfasst.

Lediglich durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Beherbergungsbetriebe können von dieser Steuerbefreiung profitieren. Die Steuerbefreiung für Jugendherbergen gilt nicht für sämtliche

Übernachtungsleistungen, sondern nur für solche, die im Rahmen der gemeinnützigen Betätigung ausgeführt werden. Jugendherbergen fördern laut ihren Satzungen regelmäßig unter anderem die Zwecke Jugendhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO) sowie Erziehung und Bildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO). Leistungen, wie die Unterbringung von Jugendgruppen und Schulklassen fallen somit in den Bereich des Zweckbetriebes (§ 68 Nummer 1b AO) und sind damit steuerlich begünstigt. Diese Begünstigung umfasst jedoch keine Leistungen, die von Jugendherbergen an allein reisende Erwachsene erbracht werden. Diese begründen einen selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §§ 14, 64 AO (AEAO zu § 68 Nummer 1 AO Nummer 3) und sind daher steuerpflichtig. Im Übrigen stehen die Leistungen der Jugendherbergen nur ihren Mitgliedern zur Verfügung. Diese Mitgliedschaft ist kostenpflichtig.

Ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für Beherbergungsbetriebe, die nicht gemeinnützig sind, ist hier demnach nicht ersichtlich.

Steuerschuldner

DEHOGA kritisiert, dass bei der Tourismusabgabe der Beherbergungsbetrieb der Steuerschuldner ist, und nicht der Gast, wie bei der Kulturförderabgabe in Köln. „Im Land Bremen geht man leider bei der Citytax einen anderen Weg als Kommunen in anderen Bundesländern. In Bremen ist der Beherbergungsbetrieb der Steuerschuldner, woanders häufig der Gast. Das hat für den Beherbergungsbetrieb den Vorteil, dass er die Citytax extra ausweisen kann und diese nicht die Rate erhöht. Gerade für die Vergleichbarkeit verschiedener Standorte ist das sehr wichtig. Die Beherbergungsbetriebe in Bremen haben einen Nachteil, weil sich die Rate künstlich um 5 Prozent gegenüber diesen anderen Standorten erhöht. Dies ist gerade im Bereich der Geschäftsreisenden bei der Planung von Veranstaltungen ein Nachteil. Darüber hinaus- und das war allgemein bei der ursprünglichen Einführung der Citytax für Touristen in dieser Form nicht bewusst, muss im Rahmen der bremischen Regelung, also mit dem Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner, die Citytax mit eingepreist werden. Das bedeutet, dass der Preis inklusive Citytax auch Grundlage für die Provisionsregelung zum Beispiel bei Booking und Co ist.“ (Siehe Anlage DEHOGA-Stellungnahme Citytax Geschäftsreisen vom 5. Januar 2024.)

In Bremen ist in der Tat der Betreiber des Beherbergungsbetriebs Steuerschuldner. Die Tourismusabgabe ist damit – genau wie die Umsatzsteuer – als indirekte Steuer ausgestaltet, bei der der Steuerpflichtige und der Steuerträger nicht identisch sind. Als indirekte Steuer ist sie aber von vornherein darauf angelegt, dass die entstehende Steuerlast vom Beherbergungsbetrieb auf den Gast abgewälzt werden kann.

Auch zum Beispiel in Hamburg, Hannover, Berlin, Freiburg, Potsdam ist – wie in vielen anderen Städten – die dortige Übernachtungssteuer als

indirekte Steuer konzipiert, Steuerschuldner ist mithin auch dort der Beherbergungsbetrieb.

Im Übrigen bleibt es den Übernachtungsbetrieben unbenommen, die Citytax in ihren Rechnungen gesondert auszuweisen.

Die vom DEHOGA vorgeschlagene Änderung steht auch nicht in direktem Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisende. Gerade bei Geschäftsreisenden ist kein Wettbewerbsnachteil ersichtlich. Der Ort der Geschäftsreise wird regelmäßig durch das Geschäft bestimmt. Sofern sich dieses in der Stadt Bremen oder Bremerhaven befindet, sind gerade Geschäftsreisende gezwungen, auch dort einen Beherbergungsbetrieb in Anspruch zu nehmen. Ein Wettbewerb findet demnach zwischen den Beherbergungsbetrieben innerhalb von Bremen und Bremerhaven statt.

Dass es in der Vergangenheit im Bereich privat veranlasster Übernachtungen zu Wettbewerbsnachteilen gekommen wäre, weil Beherbergungsgäste im benachbarten Niedersachsen unterkommen und nach Bremen reinpendeln, ist hier nicht bekannt und auch nicht ersichtlich. Der Steuersatz der Citytax beträgt lediglich 5 Prozent. Eine Anreise aus Niedersachsen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Auto dürfte sich vor diesem Hintergrund nicht lohnen.

Wirtschaftsstrukturpolitische Bedeutung

Aus wirtschafts- und tourismuspolitischer Sicht wird die große Bedeutung des Tourismus verdeutlicht. Städtetourismus ist für das Bundesland Bremen ein wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor. Dabei ist der Tourismus eine klassische Querschnittsbranche, von dem viele Wirtschaftsbereiche profitieren. Die direkten und indirekten „Profiteure“ des Tourismus in Bremen und Bremerhaven sind neben dem Gastgewerbe (Beherbergung, Gastronomie, Catering) auch der Einzelhandel, zahlreiche Dienstleistungsbereiche (Kultur, Freizeitangebote, Messen, Veranstaltungswirtschaft, Wissenswelten) und insbesondere die Menschen, die in diesen Bereichen beschäftigt sind und ihr Einkommen erzielen.

Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München (DWIF) hat Kennzahlen zum Wirtschaftsfaktor Tourismus im Land Bremen berechnet, die auszugswise in der folgenden Abbildung dargestellt sind.

Abbildung: Kennziffern für das Bundesland Bremen im Zeitvergleich

	2019	2021	2022	Entwicklung 2022 gegenüber 2019	Entwicklung 2022 gegenüber 2021
Bruttoumsätze Tourismus gesamt	2.050,4 Mio. €	1.386,3 Mio. €	1.991,5 Mio. €	- 2,9 %	+ 43,7 %
Bruttoumsätze Übernachtungsgäste in Betrieben	503,0 Mio. €	263,5 Mio. €	468,2 Mio. €	- 6,9 %	+ 77,7 %
Anzahl Übernachtungen in Betrieben	2,964 Mio.	1,787 Mio.	2,705 Mio.	- 8,7 %	+ 51,4 %
Bruttoumsätze Gastgewerbe	814,0 Mio. €	505,4 Mio. €	824,2 Mio. €	+ 1,3 %	+ 63,1 %
Bruttoumsätze Einzelhandel	835,6 Mio. €	647,0 Mio. €	785,1 Mio. €	- 6,0 %	+ 21,3 %
Bruttoumsätze Dienstleistungen	400,8 Mio. €	233,9 Mio. €	382,2 Mio. €	- 4,6 %	+ 63,4 %
Einkommensäquivalent (Personen)	37.120	23.510	35.730	- 3,7 %	+ 52,0

Quelle: dwif 2023

Im Jahr 2022 lagen die gesamten Bruttoumsätze im Tourismus 2,9 Prozent unter dem Vor-Corona-Jahr 2019 und 43,7 Prozent über dem Jahr 2021; über 35 000 Personen konnten 2022 vom Tourismus im Bundesland Bremen leben (siehe Abbildung).

Die Höhe der Steuereinnahmen ist abhängig von der weiteren Entwicklung der entgeltlichen Übernachtungen. Die verstärkten Marketingmaßnahmen und überregional bedeutsame Veranstaltungen haben im Jahr 2023 dazu beigetragen, dass sich die Übernachtungszahlen nach coronabedingten Einbrüchen wieder positiv entwickeln.

Von Januar bis Oktober 2023 wurden im Land Bremen 2 367 349 Übernachtungen (+10,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum), in der Stadt Bremerhaven 393 738 Übernachtungen (+7,2 Prozent) und in der Stadt Bremen 1 973 611 Übernachtungen (+11,1 Prozent) vom Statistischen Landesamt Bremen erfasst (Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Januar 2024).

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen stimmt dem Bericht zu.

Die Beschlussfassung erfolgt gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BD.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende“ in der Fassung der Drucksache 21/203 ohne Änderung zu beschließen.

Volker Stahmann

Stellungnahme der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende“

Geschäftsbereich
Industrie | Innovation | Umwelt |
Tourismus

Stand: 4. Januar 2024

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende“ wurde am 06.12.2023 im Senat und am 13.12.2023 in erster Lesung von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen. Das Gesetz soll am 1. April 2024 in Kraft treten. Die zweite Lesung in der Bremischen Bürgerschaft ist für den 13./14.03.2024 geplant.

Am 31. Januar 2024 soll eine Befassung in der Deputationssitzung für Wirtschaft und Häfen und eine Anhörung stattfinden, in deren Rahmen auch die Handelskammer ihre Perspektive einbringen wird.

Zum oben genannten Gesetzesentwurf nimmt die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven wie folgt Stellung:

1. Grundsätzlich sieht die Handelskammer zusätzliche finanzielle Belastungen für die bremische Wirtschaft – wie in diesem Fall der Citytax – kritisch. Die Einführung oder Erweiterung von Steuern und Abgaben sollten sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass sie nicht die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität Bremens beeinträchtigen.
2. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. März 2022 ist eine Ausweitung der Citytax auf geschäftlich bedingte Übernachtungen nunmehr rechtssicher möglich. Auch andere Städte haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht (oder planen dies), um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Diese Realität erkennt die Handelskammer an.
3. Ein zentraler Aspekt ist der Grundsatz der Wettbewerbsgerechtigkeit, der gewahrt sein muss - unabhängig von der Frage, ob wie bisher nur touristische oder zusätzlich auch geschäftliche Übernachtungen der Citytax unterliegen sollten. Hotels sind nicht grundsätzlich von anderen Angeboten wie Jugendherbergen, Ferienwohnungen oder kurzfristigen privaten Vermietungen (etwa über Portale wie Airbnb) zu unterscheiden: alle gewerblichen Übernachtungen müssen im Sinne einer Gleichbehandlung einbezogen werden. Mögliche Ausnahmen sind auf das absolut Nötigste zu beschränken.

4. Insbesondere wenn die Citytax auf geschäftlich bedingte Übernachtungen ausgeweitet wird, müssen die hierdurch generierten Einnahmen so umfassend wie möglich der stadtbremischen Wirtschaft zugutekommen – insbesondere den Bereichen Tourismus sowie Tagungen und Kongresse, welche entsprechend hohe Einnahmen durch die Tourismusabgabe überhaupt erst ermöglichen.
Ein positives Beispiel für die sinnvolle Verwendung von Citytax-Mitteln ist Bremerhaven: Dort wurden bereits in der Vergangenheit die Einnahmen aus der Citytax konsequent für tourismusfördernde Maßnahmen eingesetzt. Diese Praxis sollte in Bremen als Vorbild dienen.
5. Die aktuelle Vereinbarung zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem Senator für Finanzen, zukünftig 40 % der auf die Stadt Bremen entfallenden Citytax-Einnahmen für tourismusfördernde Maßnahmen zu verwenden, ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dieses Signal ist positiv zu bewerten, da es die Bedeutung des Tourismussektors für die Wirtschaft anerkennt und diesem entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.
6. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die getroffene Vereinbarung zwischen den beiden genannten Ressorts als bindend betrachtet wird. Dies ist umso wichtiger, da die Citytax als Steuer nicht zweckgebunden ist und somit fiskalisch keine rechtliche Handhabe besteht, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen.
Zudem muss die Vereinbarung langfristigen Charakter haben: zwar bestand bei Einführung der Citytax im Jahr 2012 Einvernehmen, in Höhe der zu erwartenden Einnahmen tourismusrelevante Kulturprojekte zu fördern, jedoch hatte diese Absprache in der Praxis nur für kurze Zeit Bestand.
7. Um nachhaltige Effekte zu erzielen, müssen die Mittel verlässlich über das Wirtschaftsressort der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH zukommen. Die Restart-Mittel aus dem Bremen-Fonds haben die WFB in den vergangenen Jahren in die Lage versetzt, mit erfolgreichen Maßnahmen den Tourismus und die Übernachtungszahlen vergleichsweise schnell wieder auf das Vor-Corona-Niveau zu heben. Nach Auslaufen dieser Mittel fehlen der WFB derzeit entsprechende Budgets für eine nachhaltige Tourismusförderung. Daher sollten die vereinbarten 40 % aus den zukünftigen Citytax-Einnahmen dringend der WFB für die Tourismusförderung in der Stadt Bremen zur Verfügung gestellt werden.

Die Handelskammer Bremen setzt sich dafür ein, dass durch eine derartige Verwendung der Citytax-Mittel ein Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen, insbesondere der touristischen Entwicklung unseres Landes geleistet wird.

gez. Daniel Karsch

Stellungnahme des DEHOGA Bremen zur Erweiterung der Citytax

Grundsätzlich lehnen wir als Branchenverband jegliche weiteren Belastungen unserer Betriebe ab und halten die Ausweitung der Citytax auf Geschäftsreisende in Bremen für Tourismus- und wirtschaftsfeindlich.

Nur wenige Städte in Deutschland haben eine Citytax/Übernachtungssteuer/Kulturabgabe und noch weniger erheben diese auch für Geschäftsreisende, die im Wesentlichen die touristischen Angebote nicht oder nur wenig nutzen.

Darüber hinaus gibt es aber auch bei der vorgeschlagenen Regelung Nachbesserungsbedarf:

Im Land Bremen geht man leider bei der Citytax einen anderen Weg als Kommunen in anderen Bundesländern. In Bremen ist der Beherbergungsbetrieb der Steuerschuldner, woanders häufig der Gast. Das hat für den Beherbergungsbetrieb den Vorteil, dass er die Citytax extra ausweisen kann und diese nicht die Rate erhöht. Gerade für die Vergleichbarkeit verschiedener Standorte ist das sehr wichtig. Die Beherbergungsbetriebe in Bremen haben einen Nachteil, weil sich die Rate künstlich um 5 % gegenüber diesen anderen Standorten erhöht. Dies ist gerade im Bereich der Geschäftsreisenden bei der Planung von Veranstaltungen ein Nachteil.

Darüber hinaus- und das war allgemein bei der ursprünglichen Einführung der Citytax für Touristen in dieser Form nicht bewusst, muss im Rahmen der bremischen Regelung, also mit dem Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner, die Citytax mit eingepreist werden. Das bedeutet, dass der Preis inklusive Citytax auch Grundlage für die Provisionsregelung z.B. bei Booking und Co ist. Im Klartext- durch die bremische Citytax zahlt der bremische Beherbergungsbetrieb 5 % mehr an Provision als wenn der Gast Steuerschuldner wäre.

Wie eine Regelung mit dem Gast als grundsätzlichen Steuerschuldner funktionieren kann, zeigt das Beispiel der Kulturförderabgabe in Köln. Diese Satzung ist angefügt.

Uns fehlt eine konkrete Aussage zur Verwendung der durch die Citytax für Geschäftsreisende generierten Einnahmen. Diese sollen laut Koalitionsvertrag dem Tourismus direkt zugutekommen und nicht im allgemeinen Haushalt verschwinden. Selbst wenn die Citytax als Steuer nicht zweckgebunden gestaltet werden kann (Alternative wäre übrigens eine Tourismusabgabe statt der Citytax), so können im Haushalt entsprechende Positionen vorgesehen und dem Resort Tourismus zugewiesen werden. Der Tourismus hat in den vergangenen Jahren aus den Mitteln des Bremen Fonds viel finanzieren können, wodurch sich die Übernachtungszahlen schneller erholt haben als erwartet und auch als in anderen vergleichbaren Städten. Auf diesem Erfolg können wir uns aber nicht ausruhen, so dass hier dringend mehr Geld als bisher vorgesehen für die Tourismusförderung zur Verfügung gestellt werden muss. Von einem gesunden Tourismus profitiert die Stadt, die Kultureinrichtungen und der Einzelhandel – das muss absolute Priorität haben für die Verwendung der Steuereinnahmen aus der Citytax.

Aus der Debatte konnten wir entnehmen, dass jetzt eine 40/60 Teilung vorgenommen werden soll, d.h. dass nur 40 % der neu generierten Einnahmen in den Tourismus fließen sollen. Hier zeigt sich, dass es sich mit der Ausweitung der Citytax in erster Linie um eine Maßnahme zur Haushaltssanierung handelt. Wie wird der nicht unerhebliche Verwaltungsaufwand finanziert?

Es waren viele Aktionen und Veranstaltungen in den letzten Jahren nur durch den Bremen Fonds möglich. Diese Zuschüsse fallen jetzt weg, so dass keine Aktion wie das Finale der Deutschland Tour –

allgemein gelobt und ein tolles touristisches Pfund für die Stadt Bremen in Zukunft mehr stattfinden können. Tatsächlich hat das Resort Tourismus nach unseren Informationen bislang die gleichen Zuwendungen erhalten wie vorher. Das bedeutet aber auch, dass allein durch die gestiegenen Kosten z.B. im Sicherheitsbereich weniger Veranstaltungen stattfinden können, als in der Vergangenheit, selbst wenn man nicht die besonderen Förderungen durch den Bremen Fonds mit einrechnet. Bremen wird in Zukunft an Attraktionen ärmer.

Ganz wichtig ist: Schon in der Vergangenheit – bei der Einführung der Citytax für Touristen- gab es die Zusage, dass Einnahmen aus der Citytax der Tourismusförderung zugeführt werden. Diese Zusage ist damals nicht eingehalten worden. Nach unseren Informationen wurde damit eine Klimaanlage im Focke Museum finanziert, eine Gehaltserhöhung für die Philharmoniker oder sogar Bürgerhäuser. Dadurch ist kein Tourist mehr in die Stadt gekommen!

Wie kann sichergestellt werden, wenn die erweiterte Citytax eingeführt wird, dass das Geld – zu 100% - auch in die Tourismusförderung fließt? Und das dauerhaft und nicht nur für ein bis zwei Jahre.

Es sind aber auch einige Detailfragen, die jetzt anders gestaltet oder die bei der Besteuerung von Geschäftsreisen eine Rolle spielen.

Es ist nicht zu verstehen, warum Jugendherbergen generell von der Citytax ausgenommen werden. Durch die öffentliche Förderung treten diese häufig schon jetzt in den Wettbewerb zu Familienhotels oder auch privat geführten Hostels und Hotels. Die Übernachtung Minderjähriger (also der Jugend) unterfällt nicht der Citytax. Jugendherbergen werden dagegen inzwischen auch für Tagungen und Gruppenreisen Erwachsener genutzt. Sollen diese noch weiter privilegiert werden, indem hier keine Citytax anfällt? Zumindest die Übernachtung Erwachsener ab 27 Jahre, für die in den Jugendherbergen andere Preise gelten, sollten von der Citytax umfasst sein.

Wenn man den Weg geht, dass der Gast Steuerschuldner ist, so ist das auch kein Nachteil für die Jugendherbergen und läuft auch nicht der Gemeinnützigkeit entgegen.

Wichtig ist auch, dass alle Beherbergungsanbieter umfasst werden - gerade im Bereich der Ferienwohnungen. Die Ausnahmen sollten noch einmal überprüft und so eng wie möglich gestaltet werden. Hier sind auch Vermittlungsportale wie Airbnb oder Ferienwohnungsvermittlungen heranzuziehen, um wirklich alle Übernachtungen zu erfassen. Es geht hierbei um Wettbewerbsgerechtigkeit.

Uns ist klar, dass diese grundsätzlich von der Citytax umfasst sind, allerdings gibt es hier – wie auch in der Beherbergung selbst- erhebliche „Graubereiche“, die nicht ausreichend kontrolliert werden. Wie wird sichergestellt, dass wenn die erweiterte Citytax kommt, auch diese Beherbergungen herangezogen werden.

Im Bereich der Geschäftsreisenden muss auch in § 1 genauer definiert werden, was kurzzeitige Übernachtungen sind. Es gibt Beherbergungsbetriebe (insbesondere Monteurzimmer), die nur wochen- oder monatsweise vermieten. Ab wann liegt da grundsätzlich keine kurzfristige Übernachtung mehr vor?

Wie wird mit den Fällen umgegangen von Geschäftsreisenden, die über einen längeren Zeitraum immer von Montag bis Freitag übernachten, aber übers Wochenende in ihre Heimat fahren? Entfällt hier ebenfalls die Citytax, weil es sich um eine durchgehende Buchung, wenn auch nicht um eine ununterbrochene Übernachtung handelt?

Auch ist festzustellen, dass der Umsetzungsaufwand größer wird als angenommen, da wir im Land Bremen auch eine ganze Reihe von Beherbergungsbetrieben haben, die ausschließlich Zimmer und Wohnungen für beruflich bedingte Übernachtungen zur Verfügung stellen. Diese Betriebe werden dann nun zum ersten Mal gezwungen, die entsprechenden Erhebungen vorzunehmen.

Von Finanzsenator Fecker haben wir in einem Gespräch erfahren, dass es Regelungen geben wird für solche Betriebe, die bereits Raten ab April 2024 verhandelt haben. Die einfachste Lösung für dieses Problem wäre die oben angesprochene Änderung hin zum Gast als Steuerschuldner. Dann könnten die Beherbergungsbetriebe diese neue Steuer nämlich zusätzlich zur verhandelten Rate in Rechnung stellen.

Falls nicht dieser Weg gegangen werden soll, wie soll die „unbürokratische“ Lösung für diese Fälle aussehen? Wenn in diesen Fällen 5 % von der in solchen Fällen sowieso geringen Rate als Citytax abgeführt werden soll, so passt die gesamte Kalkulation nicht mehr.



Detlev Pauls
Vorsitzender



Nathalie Rübsteck
Hauptgeschäftsführerin